

Nachtrag Nr. [X]

Bedingungsanpassung für Stiftungen, Genossenschaften oder Vereine

Ungeachtet eventuell anders lautender Bestimmungen wird hiermit vereinbart:

1. Anpassung der Definition «versicherte Personen»

Die Definition **versicherte Personen** in Art. 11 AVB wird durch die folgende Ziffer 2a ergänzt:

2a. Mitglieder:

- der Verwaltung einer Genossenschaft;
- der Organe einer Stiftung wie durch deren Stiftungsurkunde festgestellt, sofern es sich nicht um eine Personalvorsorgeeinrichtung handelt;
- des Vorstands eines Vereins; und
- der entsprechenden Revisionsstellen einer Genossenschaft, einer Stiftung beziehungsweise eines Vereins, wenn eine solche Revisionsstelle errichtet wurde;

sofern es sich bei einer **Gesellschaft** um eine Genossenschaft, eine Stiftung beziehungsweise einen Verein handelt.

Alle übrigen Vertragsbedingungen dieser Police gelten unverändert.

* * *